

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1966

Nummer 70

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	28. 10. 1966	Gebührenordnung für die staatlichen Prüfungen für Heilhilfsberufe	476
	5. 11. 1966	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1967	476

2124

Gebührenordnung für die staatlichen Prüfungen für Heilhilfsberufe

Vom 28. Oktober 1966

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), zuletzt geändert durch das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Für die Teilnahme an staatlichen Prüfungen für die in § 2 genannten Heilhilfsberufe werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Die Prüfungsgebühr beträgt

1. für Desinfektoren
 - a) nach Vollehrgängen 10,— Deutsche Mark
 - b) nach abgekürzten Schwesternlehrgängen 6,— Deutsche Mark
2. für Diätassistentinnen 25,— Deutsche Mark
3. für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer 25,— Deutsche Mark
4. für Wochenpflegerinnen 15,— Deutsche Mark

§ 3

Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen wird die Prüfungsgebühr nochmals erhoben.

§ 4

- (1) Die Gebühr ist vor der Prüfung zu entrichten.
- (2) Wer vor dem Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme des Anteils der sächlichen Kosten und der Verwaltungskosten zurück.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 476.

Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1967

Vom 5. November 1966

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595), geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 58), wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1964 zugrunde gelegt worden sind, sind auch für das Ausgleichsjahr 1967 zu verwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 und 17 des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 476.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.